

§ 5

(1) Die für Arzneimittel geltenden Bestimmungen sind bei Erzeugnissen gemäß § 1 auf den Vertrieb und die Belieferung der Verbraucher nicht anzuwenden, wenn es sich um keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse handelt.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann nach Anhören des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, den Handel mit derartigen Erzeugnissen bei Vorliegen mangelnden Bedürfnisses oder bei Fehlen fachlicher Voraussetzungen untersagen.

§ 6

Die Bestimmungen über Preise und Handelsspannen für Erzeugnisse gemäß § 1 bleiben unberührt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1958

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

**Anordnung
über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung
konfektionierter Bettwäsche und Feintäschner-
waren in privaten Industriebetrieben von der Um-
satzsteuer.**

, Vom 23. Juni 1958

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Umsätze privater Industriebetriebe aus der Lieferung konfektionierter Bettwäsche und Inlette entsprechend der Preisanordnung Nr. 981 vom 21. April 1958 — Anordnung über die Preise für konfektionierte Bettwäsche und Inlette — (Sonderdruck Nr. P 363 des Gesetzblattes) sowie aus der Lieferung von Feintäschnerwaren entsprechend der Preisanordnung Nr. 975 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren — (Sonderdruck Nr. P 357 des Gesetzblattes) sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

Die Umsatzsteuerbefreiung gilt für die vereinnahmten bzw. vereinbarten Entgelte, wenn die Lieferungen

- a) bei konfektionierter Bettwäsche und Inlette nach dem 28. Mai 1958,
- b) bei Feintäschnerwaren nach dem 31. Mai 1958 erfolgt sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1958

Der Minister der Finanzen
R u m p f

**Anordnung
über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehr-
kräfte und der freiwilligen Helfer in der
Kinderferiengestaltung.**

Vom 1. Juli 1958

Auf der Grundlage der Anordnung vom 14. Mai 1958 über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder im Jahre 1958 (GBl. I S. 401) wird über die Mitarbeit und die Entschädigung der Lehrkräfte und der freiwilligen Helfer in der Kinderferiengestaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Teilnahme der Lehrer der allgemeinbildenden Schulen an der Kinderferiengestaltung (Klassen 1 bis 8) ist freiwillig. Sie erhalten für ihre Mitarbeit dann eine Entschädigung, wenn der Leiter der Schule im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsgruppe für die Teilnahme seine Zustimmung gegeben hat.

(2) Werden Lehrer mit ihren Pioniergruppen oder als Sportleiter und Mitarbeiter im Lagerklub in zentrale Pionierlager oder als pädagogische Fachkräfte und Gruppenleiter in Betriebsferienlager vom Leiter der Schule im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsgruppe delegiert, erhalten sie ebenfalls eine Entschädigung. Für die Mitarbeit in diesen Formen der Feriengestaltung muß in jedem Fall die Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung, vorliegen,

§ 2

(1) Eine Entschädigung nach dieser Anordnung erhalten auch alle sonstigen freiwilligen Helfer, die in der Kinderferiengestaltung — ausgenommen Betriebsferienlager — mitarbeiten, wenn sie diese Tätigkeit während ihres Urlaubs durchführen oder wenn sie nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Dazu gehören auch Schüler und Studenten der Einrichtungen der Lehrerbildung, die freiwillig außerhalb des obligatorischen Praktikums an der Feriengestaltung — ausgenommen zentrale Pionierlager und Betriebsferienlager — teilnehmen, wenn der Einsatz im Einvernehmen mit der Leitung ihrer Ausbildungsstätte erfolgt

(2) Eine Entschädigung nach dieser Anordnung erhalten ebenfalls alle Leiter von Pioniergruppen, mit Ausnahme hauptamtlicher Pionierleiter, die von den Kreisleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ mit ihren ständigen Gruppen in ein zentrales Pionierlager delegiert werden unabhängig davon, ob sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder nicht

§ 3

(1) Für die Mitarbeit in der Kinderferiengestaltung in allen Ferien des Schuljahres werden folgende Entschädigungen gezahlt:

- a) an verantwortliche Leiter von Ferienspielen, zentralen Ferienspielplätzen, Schullagern, Lagern der Pionierfreundschaften, Schwimmlagern, Touristenlagern und an in Betriebsferienlager delegierte pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 1 Abs. 2 pro Tag

9 DM